

**Ausführungsbestimmungen
zur
Polizei-Verordnung
betreffend
das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande vom
15. April 1889**
(Abschrift der Originalfassung)

In Ausführung der Polizei-Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande vom heutigen Tage, bestimmen wir zur Nachachtung für die in Betracht kommenden Behörden hiermit Folgendes:

1. Brandwehr

§ 1 In jeder Gemeinde ist eine Brandwehr zu errichten, welche aus den nach § 1 der Polizeiverordnung Dienstpflchtigen einschließlich der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, sofern eine solche besteht, gebildet wird.

§ 2 Bis zum 1. Mai jeden Jahres haben die Gemeindevorsteher den Brandmeistern ein Verzeichniß der dienstpflchtigen Mannschaften (§ 1 der Polizeiverordnung) zu übersenden.

Die Brandmeister vertheilen die Pflichtigen auf die einzelnen Abtheilungen in Gemeinschaft mit den Gemeindevorstehern. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung des Oberbrandmeisters einzuholen.

Es werden jedoch nur so viele Leute in die Brandwehr eingestellt, als zur Bedienung der Geräthschaften erforderlich sind; aus den nichteingestellten Pflichtigen findet die regelmäßige Ergänzung der Brandwehr statt.

§ 3 Jede Brandwehr hat regelmäßig aus folgenden Abtheilungen zu bestehen:

- 1) der Retter- und Steigerabtheilung
- 2) der Abtheilung zur Bedienung der Spritze
- 3) der Abtheilung zur Herbeischaffung des Wassers und
- 4) sofern Leute genug vorhanden sind, aus einer Abtheilung zur Handhabung der Ordnung.

Ist eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, oder wird eine solche neu gegründet, so bildet dieselbe einen in sich selbständigen Teil der Brandwehr nach Maßgabe ihrer Statuten, welche der Genehmigung des Landraths bedürfen.

Wird dem Bedürfniß durch die freiwillige Feuerwehr nach Ansicht des Landrates genügt, so kann auf Anordnung desselben aus der übrigen dienstpflchtigen Mannschaft eine Hülfsabtheilung gebildet werden.

Für den Dienst in der Brandwehr und das Verhalten der Mannschaften im Dienst sind die von uns zu erlassenen Dienstanweisungen maßgebend.

Für jede Brandwehr ist ein Spritzmeister zu bestellen, der von dem Oberbrandmeister auf seine Instruktion verpflichtet wird.

§ 4 Die Brandwehr steht unter der Führung des Brandmeisters, welcher nebst einem Stellvertreter vom Landrath auf den Vorschlag des Oberbrandmeisters ernannt wird. In der Regel ist die Stelle des Brandmeisters dem Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr zu übertragen.

Jeder Führer muß sich im Besitz der von uns erlassenen, sein Amt betreffenden Dienstanweisung befinden.

Dem Brandmeister liegt der Befehl beim Brände und die Leitung der Uebungen ob. Er hat alljährlich mindestens vier, bezw. wenn eine freiwillige Feuerwehr vorhanden ist, mindestens drei Uebungen der gesammten Brandwehr abzuhalten. Der Brandmeister ist dafür verantwortlich, dass die Löschgeräthschaften und Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustande und vollzählig vorhanden sind.

Anträge auf Neuanschaffungen und Reparaturen hat er an den Gemeindevorsteher bzw. die Vertretung des Löschverbandes zu richten.

Der Brandmeister ist regelmäßig zu-gleich Brandaufseher. Er hat den Oberbrandmeister von jeder Uebung rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

§ 5 Die Aufsicht über die Brandwehren des Amtsbezirks führt der Ortspolizei-Verwalter (Amtsvorsteher) als Oberbrandmeister. Für den Dienst der Oberbrandmeister ist die von uns erlassene Anweisung maßgebend. Insbesondere haben sich dieselben bei jedem in ihrem Bezirk ausbrechenden Brände ohne Verzug auf die Brandstelle zu begeben und den Oberbefehl über sämmtliche anwesenden Brandwehren zu übernehmen. Vor der Ankunft des Oberbrandmeisters führt den Oberbefehl über sämmtliche bei dem Brände erschienenen Brandwehren der Brandmeister des Ortes.

Der Oberbrandmeister ist verpflichtet, die Übungen einer jeden Brandwehr seines Bezirks mindestens einmal jährlich persönlich zu leiten. Demselben liegt ferner die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände seines Bezirks in gutem Zustande erhalten werden und zum Gebrauch bereit sind.

§ 6 Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die Brand- und Oberbrandmeister bei ihrem Dienst nach Kräften zu unterstützen, sie haben jedoch dabei jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Brandwehren zu vermeiden.

Im Falle eines Brandes haben die Gemeindevorsteher sofort dem Oberbrandmeister Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindevorsteher haben alljährlich im Monat Mai im Einvernehmen mit dem Brandmeister die Reihenfolge in welcher die Gespannhalter Vorspann und Wagen stellen sollen, festzustellen, in die Fuhrrolle einzutragen und den Pflichtigen mitzutheilen. In die Fuhrrolle sind nicht aufzunehmen die Dienstpferde der Beamten und Aerzte.

Schleswig, 15. April 1890

Königliche Regierung